



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 10. Januar 2012 / Protokoll-Nr. 32

**Strafrecht: Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) / Verlängerung der Verfolgungsverjährung Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, uns zur geplanten Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die Verlängerung der Verfolgungsverjährung äussern zu können. Innert der angesetzten Frist teilen wir Ihnen im Namen und im Auftrage des Regierungsrates mit, dass wir mit der vorgeschlagenen punktuellen Verlängerung der Verfolgungsverjährung für die schwersten Vergehen einverstanden sind.

Bekanntlich sind die Bestimmungen über die Verfolgungsverjährung im Jahre 2002 umfassend revidiert worden. Anlass zu Kritik am bestehenden System der Verfolgungsverjährung haben komplexe Wirtschaftsdelikte gegeben. Wir vertreten die Ansicht, dass Verjährungsfristen für möglichst alle Delikte nach dem gleichen Kriterium, d.h. nach der objektiven Schwere der Tat entsprechend der angedrohten Höchststrafe bestimmt werden und begrüssen, dass auf einen Deliktskatalog beziehungsweise auf eine generelle Erhöhung der Verjährungsfrist für die Delikte des 2. und 11. Titels des Strafgesetzbuches verzichtet wird. Zum Zweck der Verlängerung der Verjährungsfristen von Wirtschaftsdelikten wird vorgeschlagen, dass die im Strafrecht allgemein geltende Verjährungsfrist für die Verfolgung von Vergehen von derzeit sieben auf zehn Jahre erhöht wird. Dieser punktuellen Verlängerung der Verfolgungsverjährung für die schwersten Vergehen, die einer Strafandrohung "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe" unterliegen, stimmen wir zu. Diese Erhöhung erscheint massvoll und verhältnismässig. Mit dieser punktuellen Erhöhung der Verfolgungsverjährung nur für die schwersten Vergehen wird eine erneute grundlegende Änderung des verjährungsrechtlichen Systems vermieden.

Das Kriterium, die Verjährungsfristen nach der objektiven Schwere der Tat festzulegen, ist sachlich sicher richtig. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass es im Nebenstrafrecht und gerade im kantonalen Verwaltungsrecht eine Vielzahl von Straftatbeständen gibt, welche lediglich mit Bussen bedroht sind beziehungsweise nach Artikel 335 Absatz 1 und 2 StGB nur mit Bussen bedroht sein dürfen und eine ganz erhebliche Tatschwere aufweisen, wenn

vorsätzliche Widerhandlungen vorliegen. Oft handelt es sich auch um Verstösse, die sachverhältnismässig kompliziert sind und sogar Gutachten erfordern und damit zeitintensiv sind. In solchen Fällen sind drei Jahre bis zu einem erstinstanzlichen Urteil sehr kurz, beziehungsweise oft zu kurz. Auf diesen Umstand haben wir hinweisen wollen, auch wenn die Verfolgungsverjährung für Übertretungen nicht Gegenstand der Vorlage war.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin